

# Sitzungsprotokoll

## über die

## (4.) VIERTE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Datum: 15. Sept. 2025

Ort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 18.02 Uhr

Ende: 18.39 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Ing. Gerhard Fügl

Außer dem Vorsitzenden sind anwesend:

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

gfGemR Bacher Daniela Ing.  
Vbgm Feichtinger Monika  
gfGemR Steiner Peter

Die Gemeinderatsmitglieder:

GemR Berger Franz jun.  
GemR Cech Petra  
GemR Deingruber Erich  
GemR Dietrich Gregor  
GemR Edelmaier Georg  
GemR Hochebner Johanna  
GemR Kautz Dominik  
GemR Kotruba Sabine  
GemR Morina Adelina  
GemR Rauchenberger Michael  
GemR Renz Josef  
GemR Schädl Wolfgang  
GemR Speck Oliver Ing.  
GemR Wollinger Marcell  
gfGemR Wollinger Sabine

entschuldigt:

gfGemR Indra Christopher  
gfGemR Streicher Alfred  
GemR Bauer Bianca  
GemR Schieder Renate

Schriftführer: Thomas Hochebner AL

Feststellung des Vorsitzenden:

Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen. Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, anwesend sind bei Sitzungsbeginn der Vorsitzende und 18 weitere Mitglieder des Gemeinderates.

Die zur Gültigkeit von Beschlüssen erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Die Sitzung ist öffentlich.

## Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit begrüßt der Vorsitzende Bürgermeister Ing. Gerhard Fügl die Gemeinderatsmitglieder.

Tagesordnungspunkt 01	Genehmigung der Tagesordnung
	Der Bürgermeister stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zugegangen ist.
	Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 19 (Bestandsvertrag WSV Tennis) wegen kurzfristig noch aufgetretener Fragen gem. § 46 (2) NÖ. Gemeindeordnung von der Tagesordnung abgesetzt wird.
	Nach Befragung der Mitglieder, ob es Einwände gegen die Tagesordnung gibt und keine Einwände erhoben wurden, wird die Tagesordnung wie folgt festgesetzt:
01:	Genehmigung der Tagesordnung
02:	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17. Juni 2025
03:	Gebarungsprüfung vom 29. Juli 2025, Prüfbericht
04:	ÖBB-Projekt: Elektrifizierung, Attraktivierung und Ertüchtigung der „Traisentalbahn“; <b>Grundeinlösevertrag, Beschluss</b>
05:	Flächenwidmungsplan, Änderung, Batteriespeicher, Verordnung
06:	Verwaltungsübergabe der Gemeindewohnungen an die GEMYSAG - Gemeinnützige Mürz-Ybbs-Siedlungsanlagen GmbH, 8605 Kapfenberg, Verwaltungs- und Baubetreuungsvertrag, Beschluss
07:	Beitritt zur Energiegemeinschaft EEG Lilienfeld, Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung, Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage, Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag mit der Netz NÖ GmbH, Beschluss
08:	Amtsgebäude, Zentralgebäude, Bauhof, Errichtung von Photovoltaikanlagen, Grundsatzbeschluss
09:	WVA Traisen, Wasserlieferungsübereinkommen mit der Marktgemeinde St. Veit/Gölsen in Notsituationen, Beschluss
10:	Abfallwirtschaftsverordnung, Änderung, Beschluss
11:	Schulische Nachmittagsbetreuung, Förderrichtlinien für Einkommensschwäche, Behandlung durch den Sozialausschuss
12:	Gemeinneverband der Musikschulen St. Veit/Gölsen-Traisen-St. Aegyd/Neuwald –Hohenberg, Verbandsbeitritt der Stadtgemeinde Wilhelmsburg, Beschluss
13:	Gemeinneverband der Musikschulen St. Veit/Gölsen-Traisen-St. Aegyd/Neuwald –Hohenberg-Wilhelmsburg, Änderung der Verbandssatzung, Beschluss

- 14: Gemeinderatsfraktionen, Kinderferienaktion, Subvention, Einstellung, Beschluss
- 15: Einkaufbus, Ankauf eines E-Einkaufsbusses Citroen Space Tourer, Kaufvertrag, Beschluss
- 16: Totenbeschau, Dr. Vera Schindl-Röder, Wertsicherung des Bereitschaftsentgeltes
- 17: Bestandsvertrag WSV Fussball, Zusatzvertrag, Beschluss
- 18: Bestandsvertrag WSV Stockschützen, Zusatzvertrag, Beschluss
- 19: WVA Traisen, BA 17, Darlehensaufnahme, Beschluss
- 20: WVA Traisen, Photovoltaikanlage, Darlehensaufnahme, Beschluss
- 21: ABA Traisen, BA 15, Darlehensaufnahme, Beschluss
- 22: WVA Traisen, BA 10, Darlehen Bawag AZ 2021/2000052, Umschuldung
- 23: ABA Traisen, BA 11, Darlehen Bawag AZ 2021/2000054, Umschuldung
- 24: Gemeindewohnhaus Rathausplatz 2/3, Mietvertrag, Billensteiner Wolfgang
- 25: Gemeindewohnhaus Rathausplatz 5/10, Mietvertrag, Wollinger Eva
- 26: Personalangelegenheiten
  - 26.1 Wadura Barbara, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
  - 26.2 Billensteiner Brigitte, Außerordentliche Vorrückung

Weiters stellt der Vorsitzende den Antrag, die Tagesordnungspunkte 24, 25 und 26 (Mietverträge und Personalangelegenheiten) in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.

Beschluss: Die Tagesordnung und der Zusatzantrag des Bürgermeisters wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Nach Abhandlung der Tagesordnung besteht die Möglichkeit von Anfragen.

Tagesordnungspunkt 02	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17. Juni 2025
-----------------------	---

Da gegen das Sitzungsprotokoll vom 17. Juni 2025 keine schriftlichen Einwände eingebbracht wurden, stellt der Vorsitzende fest, dass dieses Sitzungsprotokoll als genehmigt gilt.

Tagesordnungspunkt 03

Gebarungsprüfung vom 29. Juli 2025,  
Prüfbericht

Sachverhalt:

Vom Prüfungsausschuss wurde am 29. Juli 2025 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Die Prüfung ergab die Anregung, im ELAK bei den Rechnungen auch zugehörige Angebote, Bestellscheine oder Auftragsschreiben ersichtlich zu machen. Darüber hinaus gab es keine Beanstandungen. Der Bürgermeister erklärt, dass die Lieferscheine angeschlossen werden sowie zugehörige Beschlüsse der Kollegialorgane ebenfalls vermerkt werden, dass aber der Anschluss sämtlichen zugehörigen Schriftverkehrs, aber einen erheblichen Mehraufwand in der täglichen Verwaltung verursachen würde. Diesbezüglich wurde bereits ein Gespräch mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geführt, in dem gebeten wurde, von dieser Forderung abzurücken. Selbstverständlich könnten aber vom Prüfungsausschuss zu konkrete Anschaffungen gewünschte nähere Unterlagen bei der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses vorgelegt werden.

Tagesordnungspunkt 04

ÖBB-Projekt: Elektrifizierung, Attraktivierung  
**und Ertüchtigung der „Traisentalbahn“;**  
Grundeinlösevertrag, Beschluss

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Im Zuge des ÖBB-Projektes Elektrifizierung, Attraktivierung und Ertüchtigung der „**Traisentalbahn**“ wurde ein Grundeinlöseverfahren durchgeführt. Von der Rechtsanwaltskanzlei WANDL & KREMLP, Kremsner Gasse 19, 3100 St. Pölten, wurde namens der ÖBB-Infrastruktur AG ein Grundeinlösevertrag (Kaufvertrag) zur Beschlussfassung übermittelt.

Demnach übernimmt die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, zwei Teilflächen des Grundstückes 936/3, KG Traisen (Bereich Haltestelle Traisen Markt) im Gesamtausmaß von 133 m<sup>2</sup> sowie eine Teilfläche des Grundstückes 1098/1 (Perlmooser Au) im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup>. In einem angeschlossenen Bewertungsgutachten der Fa. Kulterer & Partner, Baardorf 3, 9300 St. Veit/Glan, vom 27. Juli 2025 wird der Wert der Flächen einschließlich diverser Entschädigungen auf € 5.796,58 beziffert. Dieser Betrag ist als Entschädigung im Kaufvertrag vorgesehen.

Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuer für die Vertragserrichtung und die Grundstücksteilung übernimmt die ÖBB Infrastruktur AG.

Da der vereinbarte Kaufpreis den ortsüblichen Preis (siehe Bewertungsgutachten) nicht unterschreitet, unterliegt das Rechtsgeschäft keiner Genehmigungspflicht durch die Landesregierung im Sinne des § 90 (4) 1 der NÖ Gemeindeordnung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge den Kaufvertrag zur Grundeinlösung durch die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, mit der Aktenzahl AMS050-TTB-GeVz-10701\_ET98\_K1, mit einem Flächenausmaß von 137 m<sup>2</sup> und einem Kaufpreis einschließlich Entschädigungen von € 5.796,58 beschließen. Der Vertrag ist als Beilage 1 dem Gemeinderatsprotokoll anzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen hat in seiner Sitzung vom 8. April 2025 (TOP 10) den Grundsatzbeschluss zur Umwidmung von Flächen (Bauland-Betriebsgebiet) an der Hainfelder Straße zwecks Errichtung einer gewerblichen Batteriespeicheranlage gefasst. Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wurde von der Netz Niederösterreich GmbH mit Schreiben vom 4. April 2025 eine negative Stellungnahme abgegeben.

Zudem musste das Verfahren auf Anregung der Behörde als normales Verfahren gem. § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 fortgeführt werden, was einer textlichen Änderung der Verordnung bedarf.

Seitens des Raumplaners Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, Parkstraße 5, 3382 Loosdorf, ergeht mit Schreiben vom 25. August 2025 nach Erläuterung der Umstände und Begründung die Empfehlung, die Stellungnahme der Netz NÖ GmbH im gegenständlichen Widmungsverfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplanes) – Betriebsgebiet-Aufschließungszone A2, Hainfelder Straße, beschließen und die Verordnung mit folgendem Wortlaut erlassen (das Bescheiddatum der NÖ. Landesregierung wird vor Kundmachung noch ergänzt):

„Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Sept. 2025 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen.

## § 1

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) in der Katastralgemeinde Traisen abgeändert.

## § 2

Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulands dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

BB-A2, KG Traisen

- Vorlage eines Bebauungskonzeptes und eines Teilungsplangentwurfes, der eine funktionsgerechte innere Erschließung des Betriebsgebietes vorsieht und auch eine Erschließung künftiger Betriebsgebiete im nördlichen Anschluss ermöglicht.

## § 3

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

## § 4

Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom ..... Zl. .... genehmigt.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 06	Verwaltungsübergabe der Gemeindewohnungen an die GEMYSAG - Gemeinnützige Mürz-Ybbs-Siedlungsanlagen GmbH, 8605 Kapfenberg, Verwaltungs- und Baubetreuungsvertrag, Beschluss
-----------------------	---

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Im Zuge der geplanten umfassenden Sanierung der Gemeindewohnhäuser wird die Übergabe der Hausverwaltung an die Firma GEMYSAG - Gemeinnützige Mürz-Ybbs-Siedlungsanlagen GmbH, Am Sagacker 2a, 8605 Kapfenberg, vorgeschlagen.

Die Abwicklung dieser Maßnahmen sowie die laufende Verwaltung erfordern zunehmend spezialisiertes Fachwissen, insbesondere im Bereich des Mietrechts und anderer komplexer Rechtsmaterien. Da die Gemeindeverwaltung dafür nicht ausreichend ausgestattet ist, soll eine professionelle Hausverwaltung damit betraut werden.

Die Übernahme der Verwaltung durch die GEMYSAG soll mit 01.01.2026 erfolgen. Die GEMYSAG betreibt ein Verwaltungsbüro in St. Aegyd/Neuwald und verwaltet bereits mehrere Objekte der GIWOG in Traisen.

Die Vergabe der Gemeindewohnungen bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Diese Maßnahme wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Wohnen, Energie, und Zukunft am 15. Juli 2025 vorberaten. Der Baubetreuungsvertrag für die Sanierung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungsübergabe der Gemeindewohnungen ab 01.01.2026 an die Firma GEMYSAG - Gemeinnützige Mürz-Ybbs-Siedlungsanlagen GmbH, Am Sagacker 2a, 8605 Kapfenberg, beschließen. Der entsprechende Verwaltungsvertrag wird genehmigt und als Beilage 2/3 dem Gemeinderatsprotokoll angeschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 07	Beitritt zur Energiegemeinschaft EEG Lilienfeld, Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung, Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage, Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag mit der Netz NÖ GmbH, Beschluss
-----------------------	---

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Die Marktgemeinde Traisen beabsichtigt den Beitritt zur Energiegemeinschaft EEG Lilienfeld. Ziel ist es, aktiv zur Energiewende beizutragen und gleichzeitig wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde zu nutzen. Durch den lokalen Austausch von erneuerbarem Strom innerhalb der Gemeinschaft entfallen Teile der Netzentgelte, was zu einer Kostenreduktion führt.

Zudem bietet die EEG stabile und planbare Strompreise, fördert den Ausbau regionaler Energiequellen und stärkt die Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinden. Die Preisgestaltung der EEG Lilienfeld bezieht sich immer auf den Zeitraum eines **Kalenderjahres**. Derzeit beträgt der Arbeitspreis für den Strombezug 0,12 €/kWh, der Einspeisetarif liegt bei 0,1005 €/kWh und die ausgewiesene Ersparnis des Netzentgeltes liegt dieses Jahr bei 0,055 € /KWh.

Die Unabhängigkeit von externen Strommärkten und die regionale Wertschöpfung sind weitere zentrale Vorteile.

Zur Vollziehung des Beitrittes sind eine Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung zwischen der Erneuerbare Energiegenossenschaft Lilienfeld eGen, Klosterrotte 1, 3180 Lilienfeld, FN-640415m, und der Gemeinde Traisen abzuschließen. Darüber hinaus ist eine Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage (Typ: Überschusseinspeiser) sowie eine Zusatzvereinbarung mit der Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf, abzuschließen. Das Statut der EEG Lilienfeld (Stand 12. Febr. 2025) liegt vor und wird ebenfalls genehmigt.

Der Beitritt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Wohnen, Energie, und Zukunft am 15. Juli 2025 vorberaten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Beitritt zur Energiegemeinschaft EEG Lilienfeld beschließen, das Statut (Beilage 4) zum Stande 12.02.2025 wird zustimmend zur Kenntnis genommen sowie folgende Verträge abgeschlossen:

- Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung (Beilage 5)
- Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage (Beilage 6)
- Zusatzvereinbarung mit der Netz Niederösterreich GmbH betreffend die Beteiligung an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (Beilage 7).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 08

Amtsgebäude, Zentralgebäude, Bauhof,  
Errichtung von Photovoltaikanlagen,  
Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Im Zuge der weiteren Umsetzung der gemeindeeigenen Klimaziele ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Zentralgebäude, dem Gemeindeamt sowie dem Bauhof geplant. Ziel ist es, den Eigenverbrauch mit lokal produziertem Strom zu decken und langfristig Kosten zu sparen. Durch die Nutzung verfügbarer Dachflächen kann ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende auf lokaler Ebene geleistet werden. Im Zuge der durchgeföhrten Potenzialanalyse durch die Hydro Ingenieure Krems wurde bereits eine Photovoltaikanlage auf den Gebäuden Gemeindeamt, Zentralgebäude sowie Bauhof mit einer Leistung von 125 kWp ermittelt. Die technische Detailausarbeitung für diese Anlagen wird ebenfalls von den Hydro Ingenieure Krems durchgeführt.

Diese Maßnahme wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Wohnen, Energie, und Zukunft am 15. Juli 2025 vorberaten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Photovoltaikanlagen am Zentralgebäude, Gemeindeamt und Bauhof fassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 09	WVA Traisen, Wasserlieferungsübereinkommen mit der Marktgemeinde St. Veit/Gölsen in Notsituationen, Beschluss
-----------------------	---

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Zwischen den Wasserleitungsnetzen der Gemeinde Traisen und der Nachbargemeinde St. Veit an der Gölsen wurde eine Verbindung geschaffen, die es ermöglicht, in Notsituationen eine gegenseitige Notversorgung zu gewährleisten. Die Versorgung erfolgt im Bedarfsfall über einen bestehenden Wasserzählerschacht, der mit zwei Hauptwasserzählern ausgestattet ist. Über diese Notversorgung soll ein Wasserlieferungsübereinkommen abgeschlossen werden.

Die Abrechnung der gelieferten Wassermenge erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch und wird pro Kubikmeter mit dem jeweils aktuellen Wasserbezugstarif der Liefergemeinde verrechnet.

Das Wasserlieferungsübereinkommen für Notsituationen zwischen den Gemeinden St. Veit/Gölsen und Traisen wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Wohnen, Energie, und Zukunft am 15. Juli 2025 vorberaten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Wasserlieferungsübereinkommen mit der Marktgemeinde St. Veit an der Gölsen beschließen, dieses ist dem Protokoll des Gemeinderates als Beilage 8 anzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 10	Abfallwirtschaftsverordnung, Änderung, Beschluss
-----------------------	--

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Die letzte Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung wurde im Oktober 2018 vorgenommen. Der vorliegende Betriebsfinanzierungsplan auf Basis des Voranschlages 2025 ergibt eine Erhöhung der Restmüllgebühren um ca. 28 %, der Tarif für die Biotonne bleibt unverändert.

Der Entwurf einer neuen Abfallwirtschaftsverordnung samt dem zugehörigen Betriebsfinanzierungsplan liegt zum Beschluss vor. Zusätzlich wurde ein Gebührenvergleich mit den umliegenden Gemeinden Eschenau, Lilienfeld, Hainfeld und GVU St. Pölten Land sowie eine Auswirkungsberechnung für unterschiedliche Haushalte angestellt. Bezogen auf das Entsorgungsvolumen gehört Traisen auch nach der Erhöhung noch zu den niedrigeren Gebührenansätzen.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für marktbestimmte Betriebe, Umwelt und Touristik am 1. Juli 2025 vorberaten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung mit folgenden Wortlaut beschließen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen hat in seiner Sitzung am 15. September 2025 folgende

# Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Marktgemeinde Traisen beschlossen:

## § 1

In der Marktgemeinde Traisen werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

## § 2 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Traisen.

## § 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten:

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

## § 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
  - 1. Restmüll
  - 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  - 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Leicht- **und Metallverpackungen**, ...)
  - 4. Sperrmüllzu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 90, 240, 770 und 1100 Litern je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 90 Liter je Abfuhr.  
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Litern je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.  
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 bzw. 1.100 Litern je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Leicht- und Metallverpackungen ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 bzw. 1.100 Litern je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt, Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas und brauchbare Alttextilien sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).  
Altglas und Alttextilien werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, Altholz, Metalle und Kartonagen zu den

jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

### § 5 Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberchtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

### § 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
  - a) 13 bzw. 26 Einsammlungen von Restmüll
  - b) 6 Einsammlungen von Altpapier
  - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
  - d) 12 Einsammlungen von Leicht- und Metallverpackungen

durchgeführt.  
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

### § 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:
  - a) für einen Müllbehälter von 90 Liter € 5,45
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 14,54
  - c) für einen Müllbehälter von 770 Liter € 46,66
  - d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 66,64
  - e) für einen Müllsack von 110 Liter € 5,45
2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:  
für einen Müllbehälter von 240 Liter € 5,80

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50: % der Abfallwirtschaftsgebühr.

#### § 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

#### § 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde-/Stadtamt abzugeben.

#### § 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 11	Schulische Nachmittagsbetreuung, Förderrichtlinien für Einkommensschwache, Behandlung durch den Sozialausschuss
-----------------------	---

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Die Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule werden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 8. April 2025 mit Beginn des Schuljahres 2025/26 erhöht.

Oftmals wird dieses Angebot in Anspruch genommen wird, obwohl kein Bedarf wegen fehlender Berufstätigkeit beider Eltern dafür besteht.

Ab dem Schuljahr 2025/26 soll es eine Förderung der Gemeinde für sozial schwache Familien geben, falls diese keine Förderung über das AMS erhalten. Die

**Einkommensgrenze liegt bei einem Haushalteinkommen von € 2.700,- brutto/Monat.**

Nachweise über das Familieneinkommen und ein Versicherungsdatenauszug aller haushaltsangehörigen Personen muss vorgelegt und geprüft werden. Die Förderung beläuft sich auf max. EUR 300,-/Monat und Familie.

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Inklusion am 23. Juni 2025 vorberaten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Fördermöglichkeit von Kinderbetreuungskosten durch die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule grundsätzlich beschließen.

**Voraussetzung ist die soziale Bedürftigkeit (Haushaltseinkommen maximal € 2.700,- brutto monatlich) und dass keine Förderung durch das AMS gewährt wird. Der maximale Förderbetrag wird mit € 300,-/Familie und Monat gedeckelt. Der Sozialausschuss wird ermächtigt, die Förderungshöhe im Einzelfall nach den vorgegebenen Rahmenbedingungen festzusetzen.**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 12

Gemeindeverband der Musikschulen St. Veit/Gölsen-Traisen-St. Aegyd/Neuwald – Hohenberg, Verbandsbeitritt der Stadtgemeinde Wilhelmsburg, Beschluss

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Die Stadtgemeinde Wilhelmsburg hat mit Schreiben vom 31. März 2025 um Aufnahme in den oben genannten Musikschulverband angesucht. In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21. August 2025 wurde dem Beitritt der Stadtgemeinde Wilhelmsburg mit Wirkung vom 1.1.2026 einstimmig zugestimmt.

Die Musikschule der Stadtgemeinde Wilhelmsburg soll im Wege eines Betriebsüberganges im Verband aufgehen, bei dem die Dienstnehmer mit allen Rechten und Pflichten vom Verband übernommen werden. Die zum Unterricht genutzten Gebäude bleiben im Eigentum und Erhaltung der jeweiligen Gemeinde. Dieser Betriebsübergang soll faktisch mit 1. Sept. 2026 vollzogen werden, das ist mit Beginn des neuen Schuljahres.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge dem Beitritt der Stadtgemeinde Wilhelmsburg zum Gemeindeverband der Musikschulen St. Veit/Gölsen – Traisen – St. Aegyd/Neuwald – Hohenberg mit Wirkung ab 1. Jänner 2026 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 13	Gemeindeverband der Musikschulen St. Veit/Gölsen-Traisen-St. Aegyd/Neuwald - Hohenberg-Wilhelmsburg, Änderung der Verbandssatzung, Beschluss
-----------------------	--

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Aufgrund des Beitritts der Stadtgemeinde Wilhelmsburg muss auch die Verbandssatzung des Musikschulverbandes angepasst werden. Zusätzlich werden in Abstimmung mit der Abteilung IVW3 des Amtes der NÖ. Landesregierung einige Änderungen vorgenommen, um gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und um dem Verband aufgrund seiner Größe zukünftig die Aufnahme eigenen Verwaltungspersonals zu ermöglichen. Die Änderung der Satzung des Musikschulverbandes wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21. August 2025 genehmigt. Die Satzungsänderung bedarf noch der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Bewilligung durch die NÖ. Landesregierung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge die Änderung der Satzung für den Gemeindeverband der Musikschulen St. Veit/Gölsen – Traisen – St. Aegyd/Neuwald – Hohenberg – Wilhelmsburg, die am 1.1.2026 in Kraft treten soll, genehmigen. Diese neue Satzung wird als Beilage 9 dem Gemeinderats-Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 14	Gemeinderatsfraktionen, Kinderferienaktion, Subvention, Einstellung, Beschluss
-----------------------	--

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Seit dem 15. Mai 1956 gibt es einen Gemeinderatsbeschluss, den Gemeinderatsfraktionen eine Zuwendung zur Kinderferienaktion zu gewähren. Dieser Betrag wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 1980 auf ATS 1.000,- (**€ 72,67**) pro Gemeinderatsmandat und Jahr erhöht.

Da die Kinderferienaktion wohl schon seit längerer Zeit nicht mehr existiert soll diese Subvention im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eingestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge die Einstellung der Subvention für die Kinderferienaktion der Gemeinderatsfraktionen, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 1980, mit Jahresende 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 15

Einkaufbus, Ankauf eines E-Einkaufsbusses  
Citroen Space Tourer, Kaufvertrag, Beschluss

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Wie im Voranschlag 2025 (429-040) vorgesehen, soll der Einkaufsbau Baujahr 2007 ausgeschieden und durch ein neues, elektrobetriebenes Fahrzeug ersetzt werden. Durch Preisvergleiche durch das Bauamt konnte über das Autohaus Bendel, Haupstraße 55, 3161 St. Veit/Gölsen, ein gebrauchtes Elektrofahrzeug, Erstzulassung Oktober 2023, Type Citroen Spacetourer Business Lounge M, Achtsitzer, gefunden werden. Das Fahrzeug weist nur eine Eintageszulassung auf (Kilometerstand: 1 km) und wird zum **Kaufpreis von € 40.500,- inkl. MwSt** angeboten. Da es sich um eine günstige Kaufgelegenheit gehandelt hat, wurde der Kaufvertrag am 8. August 2025 durch den Bürgermeister unterzeichnet und soll durch den Gemeinderat nachträglich genehmigt werden. Zusätzlich soll zum leichteren Einstieg noch eine ausklappbare Treppe installiert und Winterreifen angeschafft werden (**Preis etwa € 2.500,- inkl. MwSt.**). Für den Ankauf können € 5.000,- als Bedarfsszuweisungsmittel vom Land NÖ lukriert werden, die Höhe der Bundesförderung steht derzeit noch nicht fest. Der Einsatz von KIP-Mitteln ist ebenfalls möglich. Das Fahrzeug soll zukünftig auch für den Schülertransport zur Sonderschule eingesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Kauf des gebrauchten Elektrofahrzeugs, Baujahr 2023, Type Citroen Spacetourer Business Lounge M, zum Kaufpreis von **€ 43.000,- inkl. MwSt und Zubehör (Treppe & Winterreifen)** beschließen und dem Abschluss des entsprechenden Kaufvertrages nachträglich zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 16

Totenbeschau, Dr. Vera Schindl-Röder,  
Wertsicherung des Bereitschaftsentgeltes

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28. März 2023 wurde mit der praktischen Ärztin Dr. Vera Schindl-Röder eine Vereinbarung abgeschlossen, die ihr eine privatrechtliche Abgeltung der Rufbereitschaft für die Totenbeschau zusichert. Diese sah einen Fixbetrag von **monatlich € 1.000,-** vor, der zwischen den Gemeinden Traisen und Eschenau nach der Einwohnerzahl aufgeteilt wird. Bereits 2024 wurde Dr. Schindl-Röder eine Wertsicherung des Entgeltes zugestanden (Vorstandsbeschluss vom 2. Dez. 2024).

Mit Schreiben vom 27. Juli 2025 wurde seitens Frau Dr. Schindl-Röder eine weitere Wertsicherung des Entgeltes gefordert. Dazu haben Gespräche zwischen den Gemeinden Traisen und Eschenau sowie der Ärztin stattgefunden. Die Erhöhung des VPI vom April 2024 bis April 2025 beträgt 3,1 %.

In den Gesprächen wurde Einigkeit unter allen Beteiligten erzielt, das Entgelt für die Rufbereitschaft für die Totenbeschau mit Wirkung vom 1. Sept. 2025 um 3,1 % zu erhöhen. **Das würde für Traisen eine Erhöhung von € 752,49 auf € 775,82** bedeuten. Um die Abwicklung zu vereinfachen, soll in Ergänzung zur Vereinbarung vom 28. März 2023 festgelegt werden, dass das Entgelt jährlich nach den VPI Werten vom April des jeweiligen Jahres und mit Wirksamkeit ab September angepasst wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung der monatlichen Entschädigung für die **Rufbereitschaft der Totenbeschauärztin um 3,1 % auf € 775,82 mit Wirkung vom 1. Sept. 2025** beschließen. Zugleich soll, in Ergänzung zur Vereinbarung vom 28. März 2023, zukünftig eine jährliche Anpassung ab September mit dem Wert der Indexsteigerung (VPI) vom April des jeweiligen Jahres zum April des Vorjahres erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 17

Bestandsvertrag WSV Fussball, Zusatzvertrag, Beschluss

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Mit dem Werkssportverein Traisen, Zweigverein Fußball, besteht hinsichtlich der Sportanlage samt Nebenanlagen und Gebäuden ein Bestandsvertrag vom 15. Okt. 1996. Bei der Gebarungseinschau der Gemeindeaufsicht im Herbst 2023 wurden auch die Pachtverträge der Gemeinde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Wertsicherungsklauseln der Verträge teilweise nicht angewendet wurden. Es wurde angeregt, die bestehenden Pachtverträge einer Evaluierung zu unterziehen.

Die Wertsicherungsbestimmungen werden nunmehr angewendet, es soll, nach dem Vorschlag des Steuerberaters der Gemeinde, um den Vorsteuerabzug für die Sportanlagen zu sichern, aber festgelegt werden, dass die Gemeindeabgaben ab 1.1.2025 von den Bestandnehmern zu bezahlen sind, die Wertsicherungsbestimmungen werden nur hinsichtlich der Bezugswerte aktualisiert, bleiben der Höhe nach aber unverändert.

Um diese Vorgaben umzusetzen, wurde von Rechtsanwalt Mag. Alfred Schneider ein Zusatzvertrag zum Bestandsvertrag vom 15. Okt. 1996 ausgearbeitet, dieser wurde mit der Vereinsleitung abgestimmt und soll nun zu Beschlussfassung vorgelegt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge den vorliegenden Zusatzvertrag zum Bestandsvertrag mit dem Werkssportverein Traisen, Zweigverein Fußball, vom 15. Okt. 1996 beschließen, der Zusatzvertrag ist als Beilage 10 dem Protokoll des Gemeinderates anzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 18

Bestandsvertrag WSV Stockschützen, Zusatzvertrag, Beschluss

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Mit dem Werkssportverein Traisen, Zweigverein Stockschützen, besteht hinsichtlich der Sportanlage samt Nebenanlagen und Gebäuden ein Bestandsvertrag vom 15. Okt. 1996. Bei der Gebarungseinschau der Gemeindeaufsicht im Herbst 2023 wurden auch die Pachtverträge der Gemeinde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Wertsicherungsklauseln der Verträge teilweise nicht angewendet wurden. Es wurde angeregt, die bestehenden Pachtverträge einer Evaluierung zu unterziehen.

Die Wertsicherungsbestimmungen werden nunmehr angewendet, es soll, nach dem Vorschlag des Steuerberaters der Gemeinde, um den Vorsteuerabzug für die Sportanlagen zu sichern, aber festgelegt werden, dass die Gemeindeabgaben ab 1.1.2025 von den Bestandnehmern zu bezahlen sind, die Wertsicherungsbestimmungen werden nur hinsichtlich der Bezugswerte aktualisiert, bleiben der Höhe nach aber unverändert.

Um diese Vorgaben umzusetzen, wurde von Rechtsanwalt Mag. Alfred Schneider ein Zusatzvertrag zum Bestandsvertrag vom 15. Okt. 1996 ausgearbeitet, dieser wurde mit der Vereinsleitung abgestimmt und soll nun zu Beschlussfassung vorgelegt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge den vorliegenden Zusatzvertrag zum Bestandsvertrag mit dem Werkssportverein Traisen, Zweigverein Stockschützen, vom 15. Okt. 1996 beschließen, der Zusatzvertrag ist als Beilage 11 dem Protokoll des Gemeinderates anzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 19

WVA Traisen, BA 17, Darlehensaufnahme,  
Beschluss

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Für die Finanzierung der WVA BA 17, Teilabschnitt 2025, benötigt die Marktgemeinde **Traisen ein Darlehen in Höhe von € 100.000,00. Das Darlehen ist im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehen und gem. § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO nicht genehmigungspflichtig.** Die Laufzeit soll 25 Jahre betragen.

Die Refinanzierung des Darlehens samt Zinsen ist durch die kostendeckenden Gebühren gegeben. Eine Erhöhung der Wassergebühren ist zurzeit nicht erforderlich. Die Kostenentwicklung wird laufend beobachtet und die Gebühren werden dementsprechend angepasst.

Es wurden 5 Banken eingeladen jeweils ein Angebot für eine Fixzinssatz-Variante und einen variablen Zinssatz, der an den 6-Monats-Euribor gebunden ist, zu legen. Nur von zwei Instituten, der Hypo NÖ und der Raiffeisenbank, liegen Angebote vor, wobei letztere nur einen variablen Zinssatz angeboten hat.

Die Darlehensausnahme wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 25. August 2025 vorberaten und die Hypo NÖ als Bestbieter ermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge die Darlehensaufnahme für die WVA **Bauabschnitt 17 bei der Hypo NÖ in Höhe von € 100.000,00 mit dem FIX-Zinssatz von 3,305 %,** unter Beachtung der kostendeckenden Gestaltung der Wassergebühren für die Refinanzierung, sowie den Abschluss des entsprechenden Darlehensvertrages vom 12. Sept. 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 20

WVA Traisen, Photovoltaikanlage,  
Darlehensaufnahme, Beschluss

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Für die Finanzierung der Photovoltaikanlage am Brunnenfeld Andorff zur Stromversorgung der Wasserpumpenanlage benötigt die Marktgemeinde Traisen ein

**Darlehen in Höhe von € 140.000,00. Das Darlehen ist im Voranschlag für das**

Haushaltsjahr 2025 vorgesehen und gem. § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO nicht genehmigungspflichtig. Die Laufzeit soll 20 Jahre betragen.

Die Refinanzierung des Darlehens samt Zinsen ist durch die kostendeckenden Gebühren gegeben. Eine Erhöhung der Wassergebühren ist zurzeit nicht erforderlich. Die Kostenentwicklung wird laufend beobachtet und die Gebühren werden dementsprechend angepasst.

Es wurden 5 Banken eingeladen jeweils ein Angebot für eine Fixzinssatz-Variante und einen variablen Zinssatz, der an den 6-Monats-Euribor gebunden ist, zu legen. Nur von zwei Instituten, der Hypo NÖ und der Raiffeisenbank, liegen Angebote vor, wobei letztere nur einen variablen Zinssatz angeboten hat.

Die Darlehensausnahme wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 25. August 2025 vorberaten und die Hypo NÖ als Bestbieter ermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge die Darlehensaufnahme für die Photovoltaikanlage am Brunnenfeld Andorff **bei der Hypo NÖ in Höhe von € 140.000,00 mit dem FIX-Zinssatz von 3,289 %, unter Beachtung der kostendeckenden Gestaltung der Wassergebühren für die Refinanzierung, sowie den Abschluss des entsprechenden Darlehensvertrages vom 12. Sept. 2025 beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 21

ABA Traisen, BA 15, Darlehensaufnahme,  
Beschluss

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Für die Finanzierung der ABA benötigt die Marktgemeinde Traisen ein Darlehen in Höhe **von € 400.000,00. Das Darlehen ist im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025**

vorgesehen und ist gem. § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO nicht genehmigungspflichtig.

Die Refinanzierung des Darlehens samt Zinsen ist durch die kostendeckenden Gebühren gegeben. Eine Erhöhung der Kanalgebühren ist zurzeit nicht erforderlich. Die Kostenentwicklung wird laufend beobachtet und die Gebühren werden dementsprechend angepasst. Die Laufzeit soll 25 Jahre betragen.

Es wurden 5 Banken eingeladen jeweils ein Angebot für eine Fixzinssatz-Variante und einen variablen Zinssatz, der an den 6-Monats-Euribor gebunden ist, zu legen. Nur von zwei Instituten, der Hypo NÖ und der Raiffeisenbank, liegen Angebote vor, wobei letztere nur einen variablen Zinssatz angeboten hat.

Die Darlehensausnahme wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 25. August 2025 vorberaten und die Hypo NÖ als Bestbieter ermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge die Darlehensaufnahme für die ABA **BA 15 Teilabschnitt 2025 bei der Hypo NÖ in Höhe von € 400.000,00 mit dem Fix-Zinssatz von 3,305 %, unter Beachtung der kostendeckenden Gestaltung der**

Kanalgebühren für die Refinanzierung, sowie den Abschluss des entsprechenden Darlehensvertrages vom 12. Sept. 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 22

WVA Traisen, BA 10, Darlehen Bawag AZ  
2021/2000052, Umschuldung

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Die Firma Kommunal-BeratungsgmbH, Trappelgasse 4, 1040 Wien wurde mit einer Überprüfung der Darlehen der Marktgemeinde Traisen beauftragt. Es wurden zwei Darlehen gefunden, bei denen sich ein Einsparungspotential ergibt. Das Darlehen AZ 2021/2000052 haftet per 31.12.2025 mit € 378.600,00 aus und hat eine Laufzeit bis 31.12.2040. Es ist derzeit mit einem Aufschlag von 0,75 % auf den 6-Monats-Euribor verzinst.

Da eine Nachverhandlung mit der BAWAG als Darlehensgeber zu keinem positiven Ergebnis geführt hat, soll eine Umschuldung vorgenommen werden.

Dazu wurde eine Neuausschreibung des Darlehens beauftragt, die folgendes Ergebnis gebracht hat:

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR:

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,410 %	2,510 %	Austrian Anadi Bank
2.	0,480 %	2,580 %	HYPO OOE
3.	0,500 %	2,600 %	Sparkasse NOE Mitte West
4.	0,530 %	2,630 %	HYPO NOE

Vier weitere angefragte Institute haben kein Angebot gelegt. Das Darlehen bei der BAWAG PSK soll daher per 31.12.2025 gekündigt sowie zu diesem Zeitpunkt vorzeitig und gänzlich rückbezahlt werden. Die Rückzahlung ist spesenfrei möglich. Ein neues Darlehen über denselben Betrag und mit der gleichen Laufzeit soll bei der Austrian Anadi Bank, Inglitschstraße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, aufgenommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge das Darlehen bei der BAWAG PSK, AZ 2021/2000052, per 31.12.2025 kündigen und die Neuaufnahme des aushaftenden Darlehensbetrages bei der Austrian Anadi Bank, Inglitschstraße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit einer Laufzeit bis 31.12.2040 und einer variablen Verzinsung von 2,51 % (6-Monats-Euribor + 0,41% Aufschlag) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 23

ABA Traisen, BA 11, Darlehen Bawag AZ  
2021/2000054, Umschuldung

Sachverhalt:

Der Bürgermeister:

Die Firma Kommunal-BeratungsgmbH, Trappelgasse 4, 1040 Wien wurde mit einer Überprüfung der Darlehen der Marktgemeinde Traisen beauftragt. Es wurden zwei

Darlehen gefunden, bei denen sich ein Einsparungspotential ergibt. Das Darlehen AZ **2021/2000054 haftet per 31.12.2025 mit € 505.200,00 aus und hat eine Laufzeit bis 31.12.2040**. Es ist derzeit mit einem Aufschlag von 0,75 % auf den 6-Monats-Euribor verzinst.

Da eine Nachverhandlung mit der BAWAG als Darlehensgeber zu keinem positiven Ergebnis geführt hat, soll eine Umschuldung vorgenommen werden.

Dazu wurde eine Neuausschreibung des Darlehens beauftragt, die folgendes Ergebnis gebracht hat:

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR: Ident zu TOP 22

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieder
1.	0,410 %	2,510 %	Austrian Anadi Bank

Vier weitere angefragte Institute haben kein Angebot gelegt. Das Darlehen bei der BAWAG PSK soll daher per 31.12.2025 gekündigt sowie zu diesem Zeitpunkt vorzeitig und gänzlich rückbezahlt werden. Die Rückzahlung ist spesenfrei möglich. Ein neues Darlehen über denselben Betrag und mit der gleichen Laufzeit soll bei der Austrian Anadi Bank, Inglitschstraße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, aufgenommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge das Darlehen bei der BAWAG PSK, AZ 2021/2000054, per 31.12.2025 kündigen und die Neuaufnahme des aushaftenden Darlehensbetrages bei der Austrian Anadi Bank, Inglitschstraße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit einer Laufzeit bis 31.12.2040 und einer variablen Verzinsung von 2,51 % (6-Monats-Euribor + 0,41% Aufschlag) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 24	Gemeindewohnhaus Rathausplatz 2/3, Mietvertrag, Billensteiner Wolfgang
-----------------------	---

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Tagesordnungspunkt 25	Gemeindewohnhaus Rathausplatz 5/10, Mietvertrag, Wollinger Eva
-----------------------	---

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Tagesordnungspunkt 26	Personalangelegenheiten
-----------------------	-------------------------

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Im Anschluss an die Abhandlung der Tagesordnung besteht nun die Möglichkeit von Anfragen:

Berichte:

Es werden seitens des Bürgermeisters keine Berichte gebracht.

Anfragen:

Es werden keine Anfragen gestellt.

Daraufhin schließt der Bürgermeister um 18.39 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 20 Seiten und 11 (aufgrund einer Doppelnummerierung 2/3 eigentlich 10) Beilagen.

Es wurde gelesen und gefertigt.

Traisen, am 16 Sept. 2025

---

Schriftführer

---

Bürgermeister

---

Gemeinderat SPÖ

---

Gemeinderat FPÖ

---

Gemeinderat ÖVP